

BETEILIGUNG DES DEUTSCHEN BUNDESTAGES AN DER RICHTLINIE ZUM ELTERNURLAUB

21.09.2009

Titel der EU-Richtlinie

Vorschlag KOM(2009) 410 vom 30. Juli 2009 für eine **Richtlinie** des Rates zur Durchführung der von BUSINESSEUROPE, UEAPME, CEEP und EGB überarbeiteten Rahmenvereinbarung über **Elternurlaub** und zur Aufhebung der Richtlinie 96/34/EG

Im Folgenden wird der Standpunkt des Centrums für Europäische Politik zu der Frage erläutert, welche Auswirkung das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Lissabon-Vertrag¹ auf das Verfahren zur Annahme der vorgeschlagenen Richtlinie zum Elternurlaub hat. Der Vorschlag der Kommission geht – zu Recht – nicht auf diese Frage ein, da es sich um eine ausschließlich deutsche Problematik handelt.

Der Deutsche Bundestag muss seine Zustimmung zu der vorgeschlagenen Richtlinie geben. Ohne diese Zustimmung muss der deutsche Vertreter im Rat den Vorschlag ablehnen.

Das Bundesverfassungsgericht hat betont, dass die Übertragung von Hoheitsrechten unter der Bedingung steht, „dass dabei die souveräne Verfassungsstaatlichkeit auf der Grundlage eines Integrationsprozesses nach dem Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung und unter Achtung der verfassungsrechtlichen Identität als Mitgliedstaaten gewahrt bleibt und zugleich die Mitgliedstaaten ihre Fähigkeit zu selbstverantwortlicher politischer und sozialer Gestaltung der Lebensverhältnisse nicht verlieren.“²

Gleichzeitig hat das Bundesverfassungsgericht den Auftrag des Grundgesetzes zur Förderung der europäischen Integration („Integrationsauftrag“) betont³ und die „Integrationsverantwortung“ der Bundesregierung und der gesetzgebenden Körperschaften⁴ unterstrichen.

Das Grundgesetz fordert eine weitreichende Integration, die aber einzelne Kernbereiche der nationalen Souveränität nicht erfassen darf. Die Wahrung dieser Kernbereiche nationaler Souveränität obliegt ausschließlich den nationalen Gesetzgebungsorganen, insbesondere also dem Deutschen Bundestag. Zu diesen für die demokratische Selbstgestaltungsfähigkeit eines Verfassungsstaates besonders wichtigen Kernbereichen zählt das Bundesverfassungsgericht unter anderem die sozialstaatliche Gestaltung von Lebensverhältnissen und kulturell besonders bedeutsame Entscheidungen etwa im Familienrecht⁵.

Die Verteilung der familiären Pflichten zwischen den Elternteilen, die zur Begründung der vorgeschlagenen Richtlinie herangezogen wird – insbesondere die Bestimmung, dass ein Teil des Elternurlaubs nicht zwischen den Elternteilen übertragen werden darf – greift in erheblichem Maße in die sozialstaatliche Gestaltungsfähigkeit ein. Die Familie als Keimzelle der Gesellschaft unterliegt dem besonderen Schutz des Staates. Der für sie geltende Rechtsrahmen ist, wegen der unterschiedlichen kulturellen Entwicklung, in den Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich ausgestaltet. Eine Harmonisierung dieses Rechtsrahmens würde die kulturelle Identität der Gesellschaft gefährden. Zwar schließt dies eine europäische Regelung nicht zwingend aus und auch das Bundesverfassungsgericht hält eine allmähliche Angleichung für möglich⁶. Gleichwohl müssen Entscheidungen in diesem Bereich auch weiterhin in der Verantwortlichkeit der deutschen Gesetzgebungsorgane liegen. Der Deutsche Bundestag muss deshalb im konkreten Fall in einer Art und Weise eingebunden werden, die seine primäre Verantwortung wahrt. Diese Vorgabe lässt sich nur erfüllen, wenn der Deutsche Bundestag der vorgeschlagenen Richtlinie vor der Beschlussfassung im Rat ausdrücklich zustimmt⁷ und der deutsche Vertreter im Rat ohne diese Zustimmung den Vorschlag ablehnen muss⁸. Eine Zustimmung durch Gesetz nach Art. 23 Abs. 1 GG, wie sie das Bundesverfassungsgericht für das vereinfachte Vertragsänderungsverfahren fordert⁹, ist allerdings nicht erforderlich.

¹ BVerfG, 2 BvE 2/08 vom 30.6.2009, http://www.bverfg.de/entscheidungen/es20090630_2bve000208.html.

² Ebd., Absatz Nr. 226.

³ Ebd., Absatz Nr. 219.

⁴ Ebd., Absatz Nr. 236.

⁵ Ebd., Absatz Nr. 252.

⁶ Ebd., Absatz Nr. 259.

⁷ Vgl. § 9 Abs. 4 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBBG) in der Fassung BT-Drs. 16/13925.

⁸ In Anlehnung an § 4 Integrationsverantwortungsgesetz (IntVG) in der Fassung BT-Drs. 16/13923.

⁹ Ebd., Absatz Nr. 319.